

Basel, Juli 2008

Bericht zur Ist-Situation in der Bundesverwaltung, den Kantonen und Städten bezüglich Mutterschaftsentschädigung und parlamentarischen Vorstössen zu Vaterschaft und Elternschaft (inkl. Adoption)

1. Auftrag und Fragestellung	2
2. Die Situation vor der Änderung der Erwerbsersatzordnung	3
3. Die Situation seit 2004	4
3.1 Mutterschaftsurlaub und -entschädigung bei kantonalen und städtischen Arbeitgebenden	4
3.2 Die Verwendung eingesparter Gelder	4
3.3 Parlamentarische Vorstösse zu Mutterschaft, Vaterschaft und Elternschaft.....	6
3.3.1 Vaterschaftsurlaub	6
3.3.2 Adoptionsurlaub	8
3.3.3 Elternurlaub?	8
4. Resümee.....	10
5. Übersichtstabellen.....	12
5.1 Wichtige Regelungen der öffentlichen Verwaltungen im Überblick	12
5.2 Eingereichte Vorstösse zu Elternschaft	16
6. Quellenverzeichnis	20
Geschäftsdatenbanken (soweit vorhanden)	20

Büro

T. +41 (0)61 311 73 17

Drahtzugstrasse 28

CH-4057 Basel

T. +41 (0)61 692 69 96

T. mobil +41 (0)79 653 07 56

Netz

gesine.fuchs@unibas.ch

www.gesine-fuchs.net

1. Auftrag und Fragestellung

2004 gab die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG) eine Studie in Auftrag, welche die Elternschaftsregelungen für die Angestellten der Bundesverwaltung, der Kantone und einiger grosser Stadtverwaltungen analysierte und miteinander verglich („Öffentliche Verwaltungen als attraktive Arbeitgeberinnen für Eltern: Die Elternschaftsregelungen von Kantonen, Bundesverwaltung und Städten im Vergleich“). Die Leitfrage war, ob die öffentlichen ArbeitgeberInnen die Gleichstellung im Erwerbsleben durch die Vereinbarkeit von Elternschaft und Erwerbstätigkeit fördern und ermöglichen. Öffentliche ArbeitgeberInnen haben häufig eine Vorbild- bzw. VorreiterInnenfunktion, denn ihre Anstellungsbedingungen sind transparent und sie beschäftigen relativ viele Menschen – von wenigen Hundert bis zu vielen Tausend. Die Studie zeigte, dass die Mehrheit der öffentlichen Verwaltungen Massnahmen ergriffen hatte, um für junge Eltern attraktiv zu sein. Viele bieten mehr oder weniger verbindliche Arrangements, damit Mütter und Väter nach einer Auszeit wegen der Geburt eines Kindes ihre Arbeit wieder aufnehmen oder ihre Arbeitszeit reduzieren können.

Nach der Abstimmung zur Änderung der Erwerbsersatzordnung vom September 2004 und der Einführung eines bezahlten vierzehnwöchigen Mutterschaftsurlaubs für alle erwerbstätigen Frauen ab 1. Juli 2005 stellt sich die Frage, ob und in welchem Ausmass die meist günstigeren Regelungen in den Kantonen und Städten beibehalten worden sind, oder ob sie zurückgefahren wurden, etwa im Zuge allgemeiner Haushaltseinsparungen. Zudem hatte die Studie 2004¹ einige Regelungen aufgedeckt, die v. a. Väter diskriminierten. Zudem fragt sich, ob Tendenzen zu beobachten sind, Urlaubsregelungen vermehrt Müttern *und* Vätern zugänglich zu machen. Die Fragen für den vorliegenden Bericht lauten darum:

1. Wie haben sich die gesetzlichen Regelungen zur Mutterschaft in den Kantonen und Städten nach September 2004 entwickelt?
2. Wie ist die gesetzgeberische Tendenz hinsichtlich Elternschaft für Staatsangestellte?
3. Welche parlamentarischen Vorstösse zu Elternschaft wurden seit Einführung des Mutterschaftsurlaubs auf Bundes- und Kantonsebene eingereicht?
4. Wie werden die durch die Einführung des Mutterschaftsurlaubs eingesparten Gelder verwendet?

Zur Beantwortung wurden das Eidgenössische, die kantonalen und städtischen Gleichstellungsbüros um Hilfe gebeten. Diese lieferten viele Informationen und hilfreiche Einschätzungen. Ihnen sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Es wurden die rechtlichen Grundlagen in den Kantonen ohne Gleichstellungsbüro überprüft und, soweit möglich, die Geschäftsdatenbanken der Kantonsparlamente nach entsprechenden Vorstössen durchsucht. Alle Informationen in diesem Bericht stammen aus diesen Quellen².

¹ Fuchs, Gesine (2004): Öffentliche Verwaltungen als attraktive Arbeitgeberinnen für Eltern: Die Elternschaftsregelungen von Kantonen, Bundesverwaltung und Städten im Vergleich. Im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten.

² Eine Aufstellung der gesetzlichen Grundlagen, erstellt durch das Institut für Föderalismus in Freiburg, befindet sich in der Fachstelle für Gleichstellung BL.

Das zweite Kapitel fasst die Ergebnisse der Studie von 2004 und den damals formulierten Handlungsbedarf zusammen. Das dritte Kapitel fächert die Veränderungen seit 2004 (Mutterschaft, eingesparte Gelder, politische Tendenzen durch Vorstösse) auf. Im vierten Abschnitt schliesslich werden die Ergebnisse resümiert.

2. Die Situation vor der Änderung der Erwerbsersatzordnung

Vor 2004 boten die untersuchten öffentlichen Verwaltungen ihren Beschäftigten Möglichkeiten zur Vereinbarung von Familie und Beruf, die in der Regel über die gesetzlichen Vorschriften hinausgingen, welche in der Schweiz im Vergleich mit anderen Industriestaaten ohnehin sehr bescheiden waren und sind. Hier ist vor allem der **voll bezahlte Mutterschaftsurlaub** zu nennen, der überwiegend bei 14 und mehr Wochen lag. Die aktuelle Regelung der Erwerbsersatzordnung geht weniger weit (80% Lohn während 14 Wochen, Plafonierung des Taggeldes bei 172 CHF). Während die Erwerbsersatzordnung vor allem auf die Überbrückung der Zeit des Arbeitsverbots ausgerichtet ist, gehen die Kantone hier weiter und bieten mit zahlreichen Möglichkeiten zu **unbezahltem Elternurlaub** und **Teilzeitarbeit Hand** für die **längerfristige Vereinbarkeit** von Erwerbsarbeit und Betreuung kleinerer Kinder. Um die öffentlichen Verwaltungen untereinander vergleichbar zu machen, wurde aus den verschiedenen Regelungen ein Familienfreundlichkeits-Index FFI errechnet. Als grundsätzlich familienfreundlich wurden ein bezahlter Mutterschaftsurlaub definiert und alle Regelungen, die es Müttern und Vätern ermöglichen, Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung zu verbinden. Ebenso zählten finanzielle Leistungen dazu sowie die diskriminierungsfreie Ausgestaltung dieser Massnahmen. Je besser in diesem Sinne die Regelungen waren, desto höher fiel der FFI aus (maximal 20 Punkte waren möglich)³. Durchschnittlich erreichten die öffentlichen Verwaltungen neun Punkte. In Kantonen und Städten mit Gleichstellungsstellen lag der durchschnittliche Indexwert statistisch signifikant höher, nämlich bei 10,4 gegenüber 6 Punkten in Kantonen ohne Gleichstellungsbüro(s). Hierbei kann man über den Zusammenhang von Ursache und Wirkung nichts aussagen. Es ist nur offensichtlich, dass staatliches Engagement für Gleichstellung mit familienfreundlichen Regelungen in den öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen einhergeht. In der lateinischen Schweiz war die durchschnittliche Punktzahl ebenfalls statistisch signifikant höher als in der Deutschschweiz, nämlich 12,4 Punkte gegenüber 8 Punkten. Dies verweist auf die unterschiedlichen historischen und kulturellen Traditionen der Landesteile. Ausgehend von diesen Errungenschaften sah die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten u. a. in folgenden Feldern Handlungsbedarf:⁴

- **Vereinheitlichung der Ansprüche und Aufhebung der Anstellungsfristen.** Anstellungsfristen bestrafen Frauen, die bald nach einem Stellenantritt ein Kind bekommen, und behindern die berufliche Mobilität junger Frauen.

³ Der Familienfreundlichkeitsindex FFI wurde aus folgenden Punkten errechnet (maximal 20 Punkte möglich): Länge des Mutterschaftsurlaus (1 – 3 Pkt.), Anstellungsfristen für Vollbezug (0 – 2 Pkt.), freie Tage für Väter bei Geburt (0 – 1 Pkt.), Existenz und Ausgestaltung des Elternurlaus (0 – 3 Pkt.), Adoptionsurlaub (0 – 2 Pkt.), Rückkehrgarantien (0 – 2 Pkt.), bezahlter Kurzurlaub (0 – 2 Pkt.), Familienzulagen (0 – 2 Pkt.), Gestaltung der Anspruchskonkurrenz (0 – 1 Pkt.) sowie Möglichkeit und Ausgestaltung von Teilzeit (0 – 2 Pkt.).

⁴ Fuchs 2004, S. 11.

- **Verbindliche Regelungen für Teilzeit und Elternurlaub** für beide Elternteile. Dies würde auch die **Elternschaft als soziale Aufgabe** anerkennen und die stellenweise Benachteiligung der Väter aufheben.
- **Garantie** der Rückkehr an den Arbeitsplatz, damit die Möglichkeiten ohne Besorgnis auch genutzt werden können.
- Ausbau des **Angebots familienexterner Kinderbetreuung**. Je besser diese Möglichkeiten sind, desto eher werden Mütter ihre Erwerbstätigkeit auch nach der Geburt fortsetzen.

3. Die Situation seit 2004

3.1 Mutterschaftsurlaub und -entschädigung bei kantonalen und städtischen Arbeitgebenden

Entgegen einiger Befürchtungen und trotz einiger tatsächlicher parlamentarischer Vorstösse aus den bekannten Lagern ist es bei den Beschäftigten öffentlicher Verwaltungen nicht zu einem Leistungsabbau bei den Mutterschaftsleistungen gekommen. In einigen Fällen gab es gar leichte Verbesserungen und manchmal sind die Veränderungen nicht eindeutig zu beurteilen:

In Appenzell-Innerrhoden (über 70% Ablehnung der EO-Änderung) stellt die EO-Regelung aufgrund der langen bisherigen Anstellungsfristen eine Verbesserung dar. In Graubünden wurde der Urlaub von 14 auf 16 Wochen erhöht, der Lohnanspruch aber von 100% auf 90% gekürzt. Der Kanton Neuenburg führte 2006 bezahlte Stillzeiten ein. Im Kanton Schwyz werden über die EO-Regelung hinausgehend 14 Wochen 80% der Lohns ohne Plafonierung gezahlt, wenn die Fristen für den unveränderten Vollbezug nicht erfüllt sind. Der Kanton Genf hat ein Gesetz verabschiedet, das eine kantonale Mutterschaftsversicherung von 16 Wochen für alle im Kanton Beschäftigten vorsieht.

Anstellungs- oder Beschäftigungsfristen für den Vollbezug von Geldern sind beim Bund, in den Kantonen Basel-Stadt, Waadt und Bern sowie in Lausanne weggefallen, was eine Verbesserung darstellt.

Im Kanton Uri (Ablehnung gut 64%) wurde der Anspruch von 12 Wochen zu vollem Lohn auf 14 Wochen zu 80% Lohn gekürzt. Es ist dies der einzige Kanton mit einer solchen Kürzung. Vorstösse zur Reduktion kantonaler Leistungen gab es mindestens in Appenzell-Ausserrhoden, Nidwalden, Obwalden, St.Gallen, Thurgau und Zug. Im Thurgau war eine Plafonierung der Zahlungen nach EO beschlossen worden, doch 2006 wurde eine Motion für erheblich erklärt, die diese Kürzung rückgängig machen wollte. Für die Motion war auch die SVP, obwohl sie die Reduktionen ursprünglich mitinitiiert hatte. FDP und EVP/EDU-Fraktion lehnten die Wiederaufstockung ab. Nach einer Abstimmung im April 2007 wurde die Wiederaufstockung rückwirkend auf den 1. Januar in Kraft gesetzt.

3.2 Die Verwendung eingesparter Gelder

Was mit den eingesparten Lohnkosten geschieht, ist häufig nicht klar geregelt. Manchmal fließen sie in die allgemeine Staatskasse. Die Einsparungen sind

erheblich; in der Waadt betragen sie geschätzte 6 – 7 Mio. CHF p. a. und in der Stadt Zürich wurden in zwei Jahren 5.5 Mio. CHF gespart (bei 25.000 Angestellten).

Im Aargau fliessen die EO-Gelder in die einzelnen Abteilungen, in deren Ermessen die Verwendung liegt. Oft werden sie tatsächlich für eine bezahlte Stellvertretung verwendet. Beim Bund werden die Gelder dem jeweiligen Personalkredit der Dienststellen gutgeschrieben, die davon eine Stellvertretung bezahlen können, aber nicht müssen. In Ob- und Nidwalden sind Vakanzten immerhin selten, häufig gibt es während der Mutterschaftsurlaubs Aufstockungen anderer Pensen. In der Waadt werden die Mutterschaftsbeihilfen der Dienststelle der betreffenden Frau gutgeschrieben. Reichen die ordentlichen Mittel nicht für die Finanzierung einer Stellvertretung aus, kann die Dienststelle den Erwerbssersatz nach EOG zu diesem Zweck einsetzen. Wenn die vom Staat bezogenen Gelder nicht für eine Stellvertretung der Mitarbeiterin aufgewendet werden, fliessen die Gelder ohne Zweckbindung in den allgemeinen Haushalt. Seit 2007 hat der Kanton Basel-Stadt eine Ergänzungsversicherung abgeschlossen, die bis zu einem Maximallohn von CHF 300'000.– im Jahr den nicht von der EO gedeckten Lohn ersetzt, allerdings nur zu 80% und für 14 Wochen. Dies bedeutet, dass die Dienststelle die fehlenden 20% sowie 100% während der Wochen 15 und 16 selbst berappen muss. Gerade auf Kaderstellen und bei kleinen Dienststellen ist diese Zusatzversicherung aber wichtig, um Stellvertretungen bezahlen zu können.

Eine Anfrage im Kanton Luzern von September 2006 (Nr. 756, Sibylle Lehmann u. a.) umreisst das grundsätzliche Problem:

„Die Mutterschaft bzw. der Mutterschaftsurlaub darf nicht zur Belastung für die werdende oder junge Mutter und das Team, in dem sie arbeitet, werden. Darum muss für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs eine Stellvertretungslösung getroffen werden. ... Die Überwälzung der Arbeit auf die anderen Mitarbeitenden ohne Pensenerhöhung oder der Verzicht auf eine Stellvertretungslösung führt zu ungesunden Überlastungen des Personals und zu Demotivation“.

Für seine Antwort vom Dezember 2006 hat der Regierungsrat per Hand die Situation seit dem 1. Juli 2005 auszählen lassen. Von den total 277 Fällen bezahlten Mutterschaftsurlaubs in etwa anderthalb Jahren wurden nur in neun Fällen weder eine Stellvertretung noch eine Pensenerhöhung eingesetzt⁵. Diese Fälle befanden sich alle in der kantonalen Verwaltung und machten dort 11% aller Fälle aus, während in Schule und Spital die Abwesenheiten immer kompensiert wurden. Sollte die Lage im Kanton Luzern typisch sein, so wäre dies relativ erfreulich. Kein Problem scheinen Stellvertretungen im Schulbereich zu sein, da Unterrichtsverpflichtungen eingehalten werden müssen.

Allerdings ist klar, dass die EO-Gelder für eine Stellvertretung wegen der Plafonierung der Taggelder nicht immer ausreichend sind, um tatsächlich eine Stellvertretung zu bezahlen. Stellvertretungen für solche längeren Abwesenheiten wie Mutterschaftsurlaub müssten also generell geplant, eingesetzt und angemessen bezahlt werden. Sonst wird jede Schwangerschaft, jede bevorstehende Auszeit wegen Mutterschaft zu einem Risiko für das Funktionieren gerade kleinerer Amtsstellen. Schwangerschaft und Mutterschaft kann dann von weniger aufgeschlossenen Führungspersonen als Angriff auf das Funktionieren des eigenen Teams interpretiert

⁵ Dies betraf v. a. die Polizei wo Pensenaufstockungen und Stellvertretungen nicht möglich sind.

werden: „Welch ein Vertrauensbruch – gerade angestellt und schon schwanger, wo doch das wichtige Projekt xy ansteht.“

In der Stadt Bern wurde ein Postulat abgelehnt, das die zweckgebundene Verwendung der eingesparten EO-Gelder für Massnahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorsah. In der Stadt Zürich ist die Fachstelle dabei, dieses Thema bei den politisch Verantwortlichen wiederholt auf die Agenda zu bringen. Im Kanton Basel-Stadt hiess es bereits 2005 in der Antwort auf eine Interpellation zur Verwendung eingesparter Gelder:

„Um den politischen Handlungsspielraum nicht einzuschränken, werden grundsätzlich auftretende Mehreinnahmen oder Minderausgaben keiner Zweckbindung unterstellt. Die finanziellen Möglichkeiten für einzelne Schwerpunkte werden jährlich neu im Budgetprozess beurteilt.“

3.3 Parlamentarische Vorstösse zu Mutterschaft, Vaterschaft und Elternschaft

Aus sechs Kantonen liegen keine Daten zu parlamentarischen Vorstössen vor, weil es dort weder ein Gleichstellungsbüro noch eine recherchierbare Geschäftsdatenbank des Kantonsrates gibt (AI, GL, SO, SZ, UR). In weiteren neun Kantonen wurden keine Vorstösse zu Elternschaft eingereicht (AR, FR, GR, LU, NW, OW, SH, TG und VS). Die restlichen zwölf Kantone, der Bund und die Städte waren alle mit mehr oder weniger parlamentarischen Vorstössen konfrontiert. Mit acht Vorstössen und zwei Anfragen sind die eidgenössischen Räte besonders aktiv gewesen; die wesentlichen Initiativen kommen, grob gesprochen, nicht von unten aus den Kantonen, sondern „von oben“. Dabei sticht die Ausweitung der Vaterschaftsurlaubs besonders hervor. In fast jedem Kanton war dies Thema, allerdings mit unterschiedlichem Erfolg.

3.3.1 Vaterschaftsurlaub

In den Kantonen Aargau und Bern wurde die Erhöhung des bezahlten Vaterschaftsurlaubs von den RegierungsrätInnen befürwortet, wenn auch nicht in der von den MotionärInnen geforderten Länge. Allerdings lehnten die Parlamente diese Vorschläge ab.

Im Kanton Zürich wurde der Vaterschaftsurlaub für kantonale Angestellte im Juli 2008 von 3 auf 5 Tage erhöht. An anderen Orten sind Vorstösse dazu hängig oder befinden sich in der Vernehmlassung (Zürich, Zug, Lausanne, Stadt Zürich). Im Kanton Jura wurde aufgrund einer Motion der sozialdemokratischen Partei bereits beschlossen, zwei Wochen Vaterschaftsurlaub ins Gesetz für kantonale Angestellten einzufügen. Im Kanton Luzern lehnte die Regierung eine Ausweitung ab, in der Stadt Luzern aber ist man bereits weiter: Erhöhung auf zehn Tage bezahlten Urlaub mit der Option auf weitere zehn unbezahlte Tage. Diese Lösung sei mit allen Sozialpartnern bereits besprochen. Dies erhöhe die Attraktivität als Arbeitgeberin – und wegen dieses Vorteils müsse man auch nicht gleich wie der Kanton handeln. In der Stadt Winterthur wurde das Anliegen einer entsprechenden Motion, nämlich zehn Tage bezahlter Vaterschaftsurlaub, vom Stadtrat direkt in die angepasste Verordnung übernommen, so dass das Postulat als erfüllt abgeschrieben werden konnte. In der Waadt verlangte eine parlamentarische Motion einen Vaterschaftsurlaub von einem Monat statt der vorgesehenen fünf Tage. In der Kommission wurde diese Forderung auf zehn Arbeitstage gekürzt, um den finanziellen Argumenten der GegnerInnen

entgegenzutreten. Die Motion wurde vom Grossen Rat dennoch nicht angenommen, v. a. wegen finanzieller Gründe. In parlamentarischen Debatten und in den Postulatstexten wird immer wieder auf fortschrittliche und grosszügige Regelungen der Privatwirtschaft hingewiesen, mit denen öffentliche ArbeitgeberInnen Schritt halten müssten. Eine zweite wichtige Argumentationslinie bezieht sich auf die erste Lebensphase des Kindes, die ein Vater miterleben soll, damit er so eine enge Bindung zu seinem Kind aufbauen kann und diese sich später stabil weiterentwickelt.

In den beiden Basel und in Genf wurden Vorstösse für eine kantonale Vaterschaftsversicherung eingereicht, die vorsehen, dass mit Lohnbeiträgen alle im Kanton beschäftigten Väter in den Genuss eines bezahlten Urlaubs von acht Wochen bzw. 14 Tagen (GE) kommen. In den beiden Basel war die Einreichung gleichlautender Vorstösse eine konzertierte (sozialdemokratische) Aktion. In Basel-Land wurde die Überweisung des Postulats im April 2007 recht knapp mit 38:42 Stimmen abgelehnt, in Basel-Stadt hingegen überwiesen. Auf Bundesebene hatte die Annahme einer entsprechenden Motion von Roger Nordmann durch den Nationalrat grosse Signalwirkung. Wie der Bundesrat lehnte aber auch der Ständerat am 19.12.2007 mit vor allem finanziellen Argumenten die Motion ab. Eine ähnliche parlamentarische Initiative von Franziska Teuscher, die das EO-Gesetz revidiert sehen will, um auch Vätern einen Urlaub von mindestens acht Wochen zu ermöglichen, liegt bei der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates.

Aus einem besonderen Grund ist im Kanton Freiburg der Vaterschaftsurlaub kein Thema. In der neuen Kantonsverfassung von 2004 wurde ein eigener Artikel zur Mutterschaft aufgenommen:

Art. 33 Mutterschaft:

Abs. 1 Jede Frau hat Anspruch auf Leistungen, die ihre materielle Sicherheit vor und nach der Geburt gewährleisten.

Abs. 2 Eine Mutterschaftsversicherung deckt den Erwerbsausfall.

Abs. 3 Nicht erwerbstätige Mütter erhalten Leistungen, die mindestens dem Grundbetrag des Existenzminimums entsprechen; jene, die teilweise erwerbstätig sind, haben proportional darauf Anspruch.

Abs. 4 Die Adoption ist der Geburt gleichgestellt, sofern das adoptierte Kind nicht dasjenige des Ehegatten ist und soweit das Alter und die Situation des Kindes es rechtfertigen.

Mit diesen Bestimmungen haben alle Mütter, nicht nur die erwerbstätigen, Anspruch auf Leistungen bei Mutterschaft; Mutterschaft, nicht Erwerbsausfall, berechtigt zu Leistungen. Diese Bestimmung steht ganz in der Tradition eines konservativen Wohlfahrtsregimes. Die schwierige Umsetzung dieses Artikels ist in Bearbeitung, aber es gibt noch keine konkreten Vorschläge. Zur endgültigen Beurteilung müsste auch bekannt sein, wie hoch denn die postulierten Leistungen konkret ausfallen. Die Umsetzung wird auf alle Fälle kostspielig und damit steht eine Erhöhung des Vaterschaftsurlaubs nicht zur Debatte.

Von den Gleichstellungsstellen wird die Stimmung je nach Behandlungsstand der Vorstösse beurteilt – wo sie erfolgreich sind, wird die Stimmung auch als gut beurteilt und umgekehrt. Kritisch auf den Handlungsbedarf verweist aber Marilena Fontaine von der Tessiner Fachstelle: Trotz des bezahlten Mutterschaftsurlaubs habe sich die Situation werdender und junger Mütter nicht verbessert; sie hätten nach wie vor Schwierigkeiten, bei ihrer Abwesenheit vertreten zu werden, Teilzeit-Posten zu

bekommen, befördert zu werden und oft gäbe es Versuche, sie nach der Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub von ihren bisherigen Funktionen zurückzustufen ("tentativi di retrocessioni dalle proprie funzioni al rientro dal congedo maternità").

3.3.2 Adoptionsurlaub

Es gibt Initiativen, einen Adoptionsurlaub an die Dauer und die Bedingungen des Mutterschaftsurlaubs anzugleichen; in Genf ist dies bereits geschehen. Eine parlamentarische Initiative von Liliane Maury Pasquier verlangt eine Adoptionsversicherung analog zur Mutterschaftsversicherung; in der Waadt verlangte 2007 ein doppelter Vorstoss im Grossen Rat einerseits die Ausweitung des Adoptionsurlaubs für Kantonsangestellte von zwei auf vier Monate (gleiche Länge wie Mutterschaftsurlaub) und andererseits eine kantonale Adoptionsversicherung für alle. Der Regierungsrat hat auf den ersten Punkt, welcher eine Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal erfordert, noch nicht geantwortet. Was den zweiten Punkt betrifft, sind im Entwurf des neuen kantonalen Ausführungsgesetzes zum FamZG vom April 2008 gleiche Adoptionszulagen wie im EOG vorgesehen (98 Tage, 80% des Lohns, subsidiär zu den Leistungen des Arbeitgebenden). Zudem sollen Adoptiveltern bei ungenügenden Einkünften zusätzliche Zulagen erhalten, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie leibliche Eltern. In Basel-Stadt wurde ein Vorstoss überwiesen, einen solchen Adoptionsurlaub für Kantonsangestellte überhaupt einzuführen. Es ist der einzige Kanton, in dem eine solche Neueinführung verlangt wird. Bisher kennen 18 Kantone keinen solchen Urlaub für ihre Mitarbeitenden. In der Stadt Winterthur gelten für Adoptionen die gleichen Regelungen wie bei der Geburt eines eigenen Kindes, d. h. bezahlte 16 Wochen für Mütter und 10 Tage für Väter. Im Kanton Zürich werden seit 2006 die Bestimmungen über Mutterschaft sinngemäss angewandt, d.h. dass bei der Adoption eines Kindes Vater und/oder Mutter einen bezahlten Elternschaftsurlaub von insgesamt maximal 16 Wochen beziehen können.

3.3.3 Elternurlaub?

Der einzige Vorstoss in Richtung eines wirklichen Elternurlaubs für alle Beschäftigten ist auf Bundesebene gemacht worden. Die sozialdemokratische Fraktion verlangte im Juni 2006 einen Bericht mit Massnahmen zur Ausgestaltung eines Elternurlaubs, der mindestens den entsprechenden EU-Richtlinien Rechnung trägt (RL 96/34/EG: bei Geburt oder Adoption eines Kindes individueller Anspruch auf einen mindestens dreimonatigen Elternurlaub, der nicht übertragbar ist). Der Bundesrat möchte diesen Auftrag nicht entgegennehmen, er wurde noch nicht im Plenum behandelt.

Es fehlen Vorstösse, die bestehende diskriminierende Regelungen aufheben würden. So bestehen in sieben Kantonen Regelungen für einen unbezahlten Urlaub im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub, der aber nur für Mütter gilt. Ebenfalls in sieben Kantonen wird Teilzeitarbeit ausdrücklich als Möglichkeit erwähnt – ebenfalls nur für Mütter. Zusammen mit Bestrebungen, Ansprüche auf Teilzeitarbeit auszuweiten, könnte hier ein wichtiger Schritt hin zu Elternurlaub getan werden. Eine Ausweitung von Rückkehrgarantien nach unbezahlttem Urlaub, etwa auf den gleichen Arbeitsplatz, fehlt ebenfalls.

Auf die Vorstösse zur zweckgebundenen Verwendung eingesparter Gelder wurde bereits oben hingewiesen. In der Waadt und auf Bundesebene gibt es darüber hinaus noch Bestrebungen, erwerbslos gemeldete junge Mütter von der Pflicht zur Stellensuche zu befreien, solange diese Mutterschaftsentschädigung beziehen. Der Bundesrat lehnt das ab, in der Waadt wurde die Motion in ein Postulat umgewandelt. Diesbezüglich sei auf die für die Kantone verbindliche Weisung des SECO aus dem Jahre 2007 «Arbeitsbemühungen während vorübergehender Unterbrechung der Arbeitslosigkeit» verwiesen. Diese Weisung bestätigt die Verpflichtung für arbeitslose Frauen zu Arbeitsbemühungen während des Mutterschaftsurlaubs, und dies ab «den letzten zwei Monaten vor Wiederaufnahme der Kontrolle». Das SECO lehnt eine unterschiedliche Behandlung von arbeitslosen Müttern und anderen arbeitslosen Personen mit der Begründung ab, dass dies die allgemeinen Grundsätze der Arbeitslosenversicherung verletzen würde.

3.4 Anspruchskonkurrenz bei den Kinderzulagen

Wer in der Schweiz Kinder hat und unselbstständig erwerbstätig ist, hat Anspruch auf Kinderzulagen. Die Zulage wird jedoch nur einmal gezahlt. Wenn beide Eltern erwerbstätig sind, entsteht eine Anspruchskonkurrenz. 2004 sahen die Gesetze von acht Kantonen immer noch vor, dass bei einer Anspruchskonkurrenz automatisch dem Vater bzw. dem Ehemann die Kinderzulagen ausbezahlt werden (AI, AR, GL, GR, SO, VD, VS, ZG), obwohl ein Bundesgerichtsurteil für den Kanton Freiburg (BGE 129 I 265) diese Praxis als diskriminierend beurteilt hatte.

2007 hatten weiterhin vier Kantone (AI, AR, SO und VS) ihre diskriminierende Regelung beibehalten. In anderen Kantonen (GL, GR, VD, ZG) wurden komplizierte Vorschriften in Kraft gesetzt, die die Ausscheidung der Ansprüche regeln. Im Fall von zusammenlebenden Eltern, die beide die elterliche Sorge haben, bekommt nun die Person, die mehr verdient („die in überwiegender Masse für den Unterhalt des Kindes aufkommt“), die Kinderzulage. In der Waadt bekommt ohne ausdrücklichen Wunsch der Vater die Zulage. Das eidgenössische Kinderzulagengesetz, das 2009 in Kraft tritt, regelt die Anspruchskonkurrenz ähnlich. Haben beide zusammenlebenden Elternteile Anspruch, so wird die Zulage der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen gezahlt (Art. 7 FamZG, SR 836.2). Diese Regelungen dürften dazu führen, dass de facto vor allem Väter die Zulagen ausbezahlt bekommen.

Solche Vorschriften sind nicht gleichstellungsgerecht. Es liesse sich die Vermutung aufstellen, dass die Zuteilung der Kinderzulage einen hohen Symbolcharakter hat, bei dem nicht nur der Zuschlag des Geldes verhandelt wird, sondern auch, wer Anspruch auf die Vertretung des Kindes hat und wem man die Ernährung des Kindes zuschreibt. Anders lässt es sich kaum erklären, dass nicht eine einfache Wahl-Regelung der Eltern bei Anspruchskonkurrenz gewählt wurde.

3.5 Zur Kinderbetreuungssituation

Das Angebot familienexterner Kinderbetreuung scheint sich im Schnecken tempo zu erweitern. In St.Gallen und in der Waadt bestehen verwaltungsinterne Krippen. In der Waadt ist zur Zeit keine Erhöhung der Plätze bei den verwaltungsinternen Krippen vorgesehen, da das neue Gesetz über die Kindertagesbetreuung die Gemeinden

anhält, das Angebot in diesem Bereich auszubauen. Auf diese Weise wurden 2007 ungefähr 1000 neue Krippenplätze geschaffen. In Lausanne geht im Januar 2008 die erste Krippe für städtische Angestellte in Betrieb, und im Tessin hat die Regierung grundsätzlich der Einrichtung einer solchen Krippe zugestimmt. Für Kinder von Verwaltungsangestellten in Basel-Stadt stehen 18 subventionierte Vollzeitplätze in einer Arbeitgebenden-Krippe zur Verfügung; ein Ausbau des Angebots auf 30 Plätze ist geplant.

Der Kanton Basel-Stadt hat in der neuen Kantonsverfassung (in Kraft seit Juli 2006) einen Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung verankert.⁶ Eltern erhalten innert drei Monaten nach Gesuchseinreichung einen Tagesbetreuungsplatz angeboten.

Der Bedarf ist dabei bei weitem noch nicht gedeckt. Schweizweit gab es 2006 für ca. 450.000 Kinder im Vorschulalter etwa 30.000 – 40.000 Betreuungsplätze (NZZ vom 10. März 2006). Eine Bedarfsschätzung im Rahmen einer Studie des Nationalfonds kam zum Ergebnis, dass etwa 50.000 zusätzliche Vollzeit-Betreuungsplätze benötigt werden, wobei die Nachfrage nach institutionalisierter Betreuung stark von den Kosten abhängig war (INFRAS et al. 2005). Das Impulsprogramm des Bundes fördert seit 2003 die Schaffung *neuer* Betreuungsplätze. Bis Anfang 2008 waren fast 950 Gesuche bewilligt worden, die zu drei Vierteln aus der Deutschschweiz und von privaten Trägern stammen. Insgesamt werden so wohl 18.000 neue Betreuungsplätze geschaffen werden, zu über der Hälfte im Vorschulbereich. Da die Kredite nicht ausgeschöpft wurden, können seit Oktober 2007 auch Pilotprojekte mit Betreuungsgutscheinen gefördert werden (vgl. BSV 2008).

4. Resümee

Trotz einiger vereinzelter Vorstösse hat es keinen grossflächigen Abbau von Mutterschaftsleistungen bei den öffentlichen Arbeitgebenden gegeben. Allerdings ist nicht immer eindeutig feststellbar, ob die EO-Regelung eine Verbesserung der bisherigen Regelung darstellt. Im Thurgau beispielsweise wurde eine Kürzung bereits nach kurzer Zeit wieder rückgängig gemacht. Verbesserungen sind vor allem beim Wegfall von Anstellungsfristen zu beobachten, die die „überobligatorischen Leistungen“ betreffen. In der Waadt ermöglichte die Einführung der eidgenössischen Mutterschaftsentschädigung dem Regierungsrat, dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, in welchem die Schaffung einer kantonalen Mutterschaftsversicherung für Adoptiveltern und im Falle ungenügender Einkünfte die Ausweitung der Deckung auf nicht erwerbstätige leibliche und Adoptiveltern vorgesehen ist.

Vaterschaftsurlaub als eine bezahlte Freistellung von sehr kurzer Dauer scheint zunehmend salon- bzw. debattenfähig zu werden. Im Diskurs wird neben Wettbewerbsvorteilen immer wieder auf die wichtige Phase der „Familienbildung“ nach der Geburt eines Kindes hingewiesen. Es ist zu vermuten, dass sich ein solcher

⁶ § 11 Abs. 2 Kantonsverfassung Basel-Stadt: „Diese Verfassung gewährleistet überdies a) das Recht, dass Eltern innert angemessener Frist eine familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten wird, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht.“

Urlaub für Kantonsangestellte dort mittelfristig durchsetzt, wo es bisher auch gute Leistungen für beim Kanton angestellte Eltern gab (= hoher Familienfreundlichkeitsindex). Auch wenn Vorstösse erfolglos waren, so ist die Stimmung nicht grundsätzlich negativ. Das Schicksal verschiedener Vorstösse zu diesem Thema zeigt aber auch, dass es sich um eine politisch strittige Frage handelt, die entlang der allgemeinen Links-Rechts-Orientierung verhandelt wird.

Weitergehende Lösungen, die auf eine echte Teilung der Betreuungs- und Erziehungsverantwortung zielen, und einen Elternurlaub für alle Erwerbstätigen vorsehen, werden so gut wie nicht entwickelt. Auch das Postulat der SP im Nationalrat fordert vorderhand nur einen Bericht zu Elternurlaub. Der Kanton St. Gallen hat sich mit dem Schwerpunktprogramm 2008-2010 der Regierung und der darin enthaltenen Maßnahme 6.1. des Aufgaben- und Finanzplanes klar zur Umsetzung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bekannt. Es wurden Ressourcen dafür gesprochen (80%-Stelle, Projektgelder) und auch auf Ebene Besoldungsverordnung, Dienstrecht und Ausbau Kinderkrippe werden die nötigen Schritte unternommen. Diese Strategie geht zu einem großen Teil auf Vorstöße zum Thema Gleichstellung zurück.

Zudem fehlen Vorstösse, die diskriminierende Regelungen aufheben. Das ist ausserordentlich schade, weil die Politik hier hinter wichtigen Entwicklungen der Diskussion in der Europäischen Union zurückbleibt. Eine Ausweitung der bestehenden Mutterschaftsversicherung (Personenkreis, gleiches System auch für Väter) wurde mit Vorstößen in den fortschrittlicheren Kantonen, nämlich der Waadt, in Genf und in Basel-Stadt, debattiert, aufgegriffen und z. T. verabschiedet. Ein langsamer Kulturwandel hin zur Akzeptanz familienergänzender Kinderbetreuung lässt sich am Anwachsen verwaltungsinterner Krippen ablesen.

Eine gewisse Halsstarrigkeit ist bei der Anspruchskonkurrenz der Familienzulage festzustellen, da einige Kantone ihre vom Bundesgericht als verfassungswidrig taxierten Regelungen dazu nicht änderten. Andere kritisierte Kantone und das eidgenössische Familienzulagengesetz setzen auf eine nicht gleichstellungsgerechte und komplizierte Ausgestaltung statt auf eine einfache Wahllösung: es wird nämlich dem Elternteil mit dem höheren Einkommen (überwiegend also dem Vater) die Zulage ausbezahlt. Das verweist auf den hohen symbolischen und emotionalen Charakter der Familienzulage und des Geldes. Bei einer strategischen und taktischen Planung für weitere politische Aktivitäten muss dies einbezogen werden.

Die Praxis zur Verwendung eingesparter Gelder ist nur teilweise bekannt. Vorstösse für eine zweckgebundene Verwendung konnten sich nicht durchsetzen. Wie die Arbeitssituation während eines Mutterschaftsurlaubs aussieht, scheint unterschiedlich zu sein. Stellvertretungen im Schulbereich gibt es immer; ebenfalls die Regel sind sie offenbar im Gesundheitswesen. Für andere Bereiche lässt sich diesbezüglich keine eindeutige Aussage treffen. Die einzigen verfügbaren Zahlen stammen aus dem Kanton Luzern und lassen auf eine relativ gute Lage schliessen. Damit Mutterschaft aber nicht zum Risiko für Dienststellen wird, sind klare transparente Stellvertretungslösungen notwendig.

5. Übersichtstabellen

5.1 Wichtige Regelungen der öffentlichen Verwaltungen im Überblick

	Mutterschaft: Zahl der Wochen Vollanspruch 2004	Existenz irgendwelcher Fristen für Vollbezug in Monaten oder Fristen 2004*	2003: Vaterschaftsurlaub in Tagen	2008: Vaterschaftsurlaub in Tagen	2003: Elternurlaub (unbezahlt)?	2003: Adoptionsurlaub	Veränderungen 2007 Mutterschaft	Vorstösse Elternschaft? Themen der Vorstösse	2004: Familienfreundlichkeits-Index
AG	16	ja	3	3			gleich geblieben	Vaterschaftsurlaub Verwendung eingesparter Gelder	7
AI	24	ja	2	2	keiner	keiner	Jetzt gilt EO-Regelung. Nach mindestens 5 Dienstjahren kann der Mutterschaftsurlaub durch unbezahlten Urlaub um 3 Monate verlängert werden.	unbekannt	4
AR	16	ja	unklar	2	26 Wochen, nur Mutter	keiner	beibehalten	keine	5
BE	14	ja	2	2	26 Wochen, beide	keiner	Verbesserung: Anstellungsfristen sind weggefallen.	Vaterschaftsurlaub	8
BL	16	ja	1	5	52 Wochen Mutter, 12 Wochen Vater (beide unbezahlt)	12 Wochen	gleich geblieben	Vaterschaftsurlaub für alle Beschäftigten im Kanton	13
BS	16	ja	1	5	52 Wochen, nur Mutter	keiner (seit 2005: 5 Tage)	Verbesserung: Anstellungsfristen sind weggefallen.	Vaterschaftsurlaub Adoptionsurlaub	10
FR	16	ja	2	5 ab 2009	16 Wochen, nur Mutter	12 Wochen Mutter, 4 Wochen Vater	gleich geblieben. Neue Kantonsverfassung von 2004: Garantie einer Mutterschaftsversicherung, Garantie von Leistungen für nichterwerbstätige Mütter.	keine	10
GE	20	ja	5	5	bis 2 Jahre, beide	20 Wochen	gleich geblieben	Vaterschaftsurlaub Adoptionsurlaub	19
GL	14	ja	1	1	52 Wochen, nur Mutter	keiner	gleich geblieben: 14 Wochen voll nach EO, wenn 1 Jahr angestellt	keine	4
GR	14	ja	3	3	unbestimmt, nur Mutter	keiner	Verbesserung: heute 2 Wochen vor Termin plus 14 Wochen nach Geburt, aber Entschädigung von 100% auf 90% gesenkt	keine	8

	Mutterschaft: Zahl der Wochen Vollanspruch 2004	Existenz irgendwelcher Fristen für Vollbezug in Monaten oder Fristen 2004*	2003: Vaterschaftsurlaub in Tagen	2008: Vaterschaftsurlaub in Tagen	2003: Elternurlaub (unbezahlt)?	2003: Adoptionsurlaub	Veränderungen 2007 Mutterschaft	Vorstöße Elternschaft? Themen der Vorstöße	2004: Familienfreundlichkeits-Index
JU	16	nein	3	3	Unbezahlter Urlaub nach Mutterschaftsurlaub möglich. (Unbezahlter) Urlaub aus familiären Gründen auf Anfrage auch für Vater möglich..	keiner	gleich geblieben. Voller Lohn während 16 Wochen.	Vaterschaftsurlaub Adoptionsurlaub	9
LU	16	ja	5	5		2007: 8 Wochen bezahlt. Ermessensentscheidung der Behörde	gleich geblieben	Vaterschaftsurlaub	10
NE	18	nein	1	5	Vater kann Rest nach Arbeitsverbot Mutter nehmen	16 Wochen	gleich geblieben, jetzt 98 Tage nach Niederkunft nur für Mutter und ununterbrochen, seit Ende 2005. Seit Mai 2006 bezahlte Stillzeiten. September 2005: unbezahltes Sabbatical nach 5 Jahren Staatsdienst von bis zu 12 Monaten.	unbekannt	14
NW	16	ja	2	2	keiner	keiner	Mutterschaftsurlaub beginnt am Tag der Niederkunft	Vaterschaftsurlaub seit anfangs 2008 in Kraft (5 Tage)	5
OW	16	ja	1	1	keiner	keiner	Mutterschaftsurlaub beginnt am Tag der Niederkunft	Vaterschaftsurlaub	7
SG	16	ja	1	1	keiner	keiner	gleich geblieben	Vaterschaftsurlaub Elternurlaub	6
SH	18	ja	3	5	keiner	keiner	gleich geblieben	keine	7
SO	16	nein	1	2	keiner	keiner	gleich geblieben	unbekannt	5

	Mutterschaft: Zahl der Wochen Vollanspruch 2004	Existenz irgendwelcher Fristen für Vollbezug in Monaten oder Fristen 2004*	2003: Vaterschaftsurlaub in Tagen	2008: Vaterschaftsurlaub in Tagen	2003: Elternurlaub (unbezahlt)?	2003: Adoptionsurlaub	Veränderungen 2007 Mutterschaft	Vorstöße Elternschaft? Themen der Vorstöße	2004: Familienfreundlichkeits-Index
SZ	16	ja	2	3	keiner	keiner	Leichte Verbesserung: Fristen gelten weiter, aber es wird 14 Wochen 80% Lohn ohne Plafonierung gezahlt.	unbekannt	7
TG	16	ja	1	2	26 Wochen, nur Mutter	nein	fast gleich geblieben: Urlaub vor der Niederkunft wird nach EO bezahlt., soll i. d. R. zwei Wochen sein	keine	8
TI	16	nein	2	2	9 Monate, beide	8 Wochen, bis 9 Monate unbezahlt	gleich geblieben	Mutterschaftsleistungen	15
UR	12	ja	2	2	nein	nein	Verschlechterung: ab November 2006 nur Leistungen nach EO	unbekannt	8
VD	16 plus 4 Wochen Stillurlaub	ja	5	5	6 bis 12 Monate, beide ; nach Mutterschaftsurlaub zwischen 2 und 6 Monaten, nur Mutter	8 Wochen	Verbesserung: Wegfall der Mindestanstellungsdauer verlangt	Vaterschaftsurlaub Adoptionsurlaub Mutterschaftsversicherung bei Adoption: echter Mutterschaftsurlaub für arbeitslose Mütter.	14
VS	16	ja	2	5	keiner	keiner	Gleich geblieben, doch zweifelhafte Regelung bei EO-Ansprüchen: wenn die Beschäftigung nach Niederkunft nicht wieder aufgenommen wird, dann werden nach wie vor nur 8 Wochen gezahlt. Die restlichen 6 Wochen EO-Entschädigung muss die Angestellte selbst einfordern.	keine	7
ZG	16	ja	2	5	keiner	keiner	gleich geblieben, allerdings werden, wenn EO noch läuft, aber der kantonale Lohn nicht mehr gezahlt wird, die Prämien für die PK und die Unfallversicherung übernommen	Vaterschaftsurlaub	5
ZH	16	nein	3	5	allg. Formulierung	16 Tage Mutter, 3 Tage Vater unbezahlt	gleich geblieben. Seit 2006 gibt es einen unbezahlten Vaterschaftsurlaub von einem Monat, einzuziehen im ersten Lebensjahr des Kindes.		12
Bund	18	ja	2	2	allg. Formulierung	8 Wochen	Verbesserung: Anstellungsfrist für Vollbezug ist weggefallen. Ab 1.1.2008 soll es 5 Tage Vaterschaftsurlaub geben.	Vaterschaftsurlaub Adoptionsurlaub Elternurlaub Mutterschaftsleistungen	12

	Mutterschaft: Zahl der Wochen Vollanspruch 2004	Existenz irgendwelcher Fristen für Vollbezug in Monaten oder Fristen 2004*	2003: Vaterschaftsurlaub in Tagen	2008: Vaterschaftsurlaub in Tagen	2003: Elternurlaub (unbezahlt)?	2003: Adoptionsurlaub	Veränderungen 2007 Mutterschaft	Vorstöße Elternschaft? Themen der Vorstöße	2004: Familienfreundlichkeits-Index
Stadt Bern	16	nein	15	15	allg. Formulierung: bis zu 104 Wochen, beide	8 Wochen	gleich geblieben	Verwendung eingesparter Gelder	13
Lausanne	18	ja	5	5	allg. Formulierung bis 52 Wochen, beide	keiner	Verbesserung: heute 4 Monate für alle, unabhängig von der Anstellungsdauer	Vaterschaftsurlaub Adoptionsurlaub	11
Winterthur	16	nein	3	10	allg. Formulierung	16 Wochen	gleich geblieben	Vaterschaftsurlaub	10
Stadt Zürich	16	nein	5	5	allg. Formulierung, bis 52 Wochen, beide	16 Wochen	gleich geblieben	Vaterschaftsurlaub i. V. m. Verwendung eingesparter Gelder	15

5.2 Eingereichte Vorstösse zu Elternschaft

Kanton	Nr.	Thema, Inhalt	Stand
AG	06.161 05.165	1. Antrag der SP-Fraktion für bezahlten Vaterschaftsurlaub in revidiertem Personalgesetz (mind. 1 Monat für Kantonsangestellte) 2. Postulat der SP-Fraktion für Verwendung der eingesparten Gelder für junge Familien (Ausbau der familienergänzenden Betreuung, Vereinbarkeit, Stärkung des Standortes)	1. RR schlug vor, den bereits bestehenden Geburtsurlaub von 3 Tagen um zwei Wochen Vaterschaftsurlaub zu ergänzen, wovon eine Woche vom Arbeitgeber bezahlt und eine Woche durch den Mitarbeiter zu kompensieren ist. Die Einführung eines bezahlten einmonatigen Vaterschaftsurlaubs wird aus finanziellen und betrieblichen Gründen abgelehnt. Vom Parlament im März 2007 abgelehnt. 2. überwiesen und gleichzeitig abgeschrieben März 2006 (weil Stossrichtung kantonaler Politik gleich; Zweckbindung zwischen Aufwand und Ertrag würde extra gesetzliche Grundlage erfordern).
AI	unbekannt		
AR	14.03.05: Im Rahmen der ersten Lesung zum Personalgesetz wurde ein Antrag der SP auf unbezahlten Vaterschaftsurlaub von einer Woche abgelehnt.		
BE	198/06 235/06	Motion Schärer, Bern (Grüne) – Kanton mit Vaterschaftsurlaub attraktiver Arbeitgeber für junge Arbeitnehmer Interpellation Hirschi, Moutier (PSA) – Introduction d'un congé paternité pour le personnel de l'Etat	Der Regierungsrat hat das Anliegen der beiden Parlamentarierinnen befürwortet, während der Grosse Rat das Anliegen ablehnte. Ihm waren allerdings drei Wochen bezahlter Urlaub zuviel. Ablehnung mit 64:78 Stimmen. EDU, FDP und SVP dagegen. Vaterschaftsurlaub bereits 2003 einmal diskutiert.
BL	2004-287 2006-248	Motion von Florence Brenzikofer: Vaterschaftsurlaub, Erhöhung von 1 auf 5 Tage unter Verweis auf errechneten FFI, 11. Nov. 2004 Postulat von Annemarie Marbet, SP: Einführung eines kantonalen Vaterschaftsurlaubes, Oktober 2006: kantonale Vaterschaftsversicherung für alle Väter im Kanton, achtwöchiger bezahlter Urlaub, bis 6. Lebensjahr des Kindes (gleichlautender Vorstoss mit BS)	nicht überwiesen, da in VO 153.13 vom 10. Mai 2005 bereits erfüllt Regierung gegen die Annahme des Postulats (wir müssen hier keine Vorreiterrolle spielen), ebenso SVP, FDP und Teile der CVP. Im April 2007 abgelehnt mit 38:42 Stimmen.
BS	06.5311.01 07.5085.01	Anzug zur Einführung eines kantonalen Vaterschaftsurlaubes, siehe BS Anzug betreffend Adoptionsurlaub für Mitarbeitende des Kantons Basel-Stadt (keine definierte Dauer)	Beide Vorstösse überwiesen. Anzug Vaterschaftsurlaub hatte überparteiliche Unterstützung einzelner (aus SP, Basta/Grüne und SVP)
FR	M1035.07	Einführung eines Vaterschaftsurlaubes von 10 Tagen für das Staatspersonal Flexibilisierung der Arbeitszeit	Motionen eingereicht, Erledigung in kurzer Zeit vorgesehen Motion eingereicht, in Bearbeitung
GE	PL 9499 (Gesetzesvorlage) PL 10105	Gesetz zur Einführung einer Versicherung bei Mutterschaft und Adoption, 2005 verabschiedet (aber das ist wohl nur Besitzstandswahrung und Anpassung an neues Bundesgesetz) Änderungsvorschlag zum Gesetz zur Einführung einer Versicherung bei Mutterschaft und Adoption (J 5 07) (im Hinblick auf die Einführung eines Vaterschafts- und eines Elternurlaubs)	16 Wochen Mutterschafts- und Adoptionsurlaub für alle im Kanton Genf, die auch EO-Gelder bekommen. Mit höheren Tagelöner-Plafonds 14 Tage bezahlter Vaterschaftsurlaub für alle AHV-pflichtigen Väter im Kanton Genf. Wurde im September 2007 ohne Debatte an die zuständige Kommission überwiesen.
GL	keine Vorstösse		
GR	keine Vorstösse		
JU	Motion 826/2007 Schriftliche Anfrage 1718, März 2003	« Congé paternité – L'Etat montre l'exemple ! » - Sozialistische Fraktion fordert für Kantonsangestellte zwei Wochen bezahlten Vaterschaftsurlaub bei Geburt oder Adoption eines Kindes Anspruch auf bezahlten Adoptionsurlaub von 16 Wochen	Wird ins neue Gesetz eingefügt.
LU	Postulat 861	Postulat Graf über unbezahlten Elternurlaub eröffnet am 14.	unklar

Kanton	Nr.	Thema, Inhalt	Stand
	Postulat 855, Postulat 25	September 2006 Postulat über Vaterschaftsurlaub eröffnet am 29. Januar 2007: Der Regierungsrat wird ersucht, unter Einbezug der Personalorganisationen die grundsätzlich personalkostenneutrale Einführung eines besoldeten Vaterschaftsurlaubs zu prüfen.	Im Mai 2007 lehnt RR Entgegennahme ab, da bereits 5 Tage Urlaub und sonst keine Möglichkeit, das kosteneutral einzuführen. Zudem machen ja Väter so selten Gebrauch davon. Dies hatte ein neues Postulat zur Folge: weil so wenig Väter unbezahlt Urlaub nehmen, können sie sich das wohl nicht leisten. Deswegen nach Wegen suchen, bezahlten Vaterschaftsurlaub zu finanzieren. Auch das lehnt der RR ab.
NE	unbekannt		
NW	keine Vorstösse		
OW	Motion betreffend Einführung eines Vaterschaftsurlaubs von fünf Tagen. Vorstoss von Kantonsrätin Heidi Wernli Gasser, Sarnen, Vorstoss wurde am 25. April 2008 eingereicht und hat elf Mitunterzeichnende. An der Kantonsratssitzung vom 27. Juni 2008 wird der Motionsauftrag vom Rat überwiesen. Motion 52.08.01		
SG	Interpellation 51.06.48 Motion 42.07.27	"Vaterschaftsurlaub": Abgelehnt mit der Begründung, dass eine Besoldungsrevision ansteht, die sich mit dem Thema befassen werde. "Elternurlaub": Nichteintreten, mit dem Verweis auf Interpellation 51.06.48 und Motion 42.07.04 "Vereinbarkeit von Beruf und Familie", bzw. Postulat 43.07.20. Alle diese Vorstösse werden im Postulatsbericht "Vereinbarkeit von Beruf und Familie" zu einem Grundlagenpapier für die zwei Bereiche "Kanton als Arbeitgeber" und "Familienpolitik" zusammengefasst verarbeitet. Er wird von der Regierung im Herbst dem Kantonsrat vorgelegt.	
SH	keine Vorstösse		
SO	Postulat	zur zweckgebundenen Verwendung eingesparter Gelder	abgelehnt
SZ	unbekannt		
TG	keine Vorstösse		
TI	MO 394	Motion der SP: Mutterschaftsleistungen im Kanton Tessin auf 16 Wochen ausdehnen, auch gleich langer Adoptionsurlaub	2006 nach langer Debatte v. a. aus finanziellen Gründen abgelehnt. Regierungsbericht vom August 2005: zu teuer.
UR	unbekannt		
VD	07/Mot/144 07/Mot/143 07/Mot/142 06/Mot/126	MOTION, verlangt für das Staatspersonal die Einführung eines gleichlangen Adoptionsurlaubs wie der Mutterschaftsurlaub MOTION, verlangt eine kantonale Adoptionsversicherung parallel zur EO-Regelung MOTION, verlangt für die Kantonsangestellten einen einmonatigen Vaterschaftsurlaub MOTION, verlangt einen echten Mutterschaftsurlaub für arbeitslose Mütter	Motion in Postulat umgewandelt, im November 2007 an den Regierungsrat zur Behandlung überwiesen. Motion in Postulat umgewandelt, auf welches der Regierungsrat mit dem Entwurf des kantonalen Ausführungsgesetzes zum FamZG geantwortet hat. Dieses sieht für Adoptiveltern und für berufstätige Mütter, welche die Bedingungen des EOG nicht erfüllen, gleiche Mutterschaftsentschädigungen wie im EOG vor. Sofern genug Mittel vorhanden sind, können auch Zulagen für nichterwerbstätige Mütter oder höhere als die bundesgesetzlichen Zulagen gesprochen werden. Trotz einer Änderung der Motion in der Kommission (einmonatiger Urlaub, bezahlt während 10 Tagen) hat der Grosse Rat die Berücksichtigung der Motion, ohne sie an den Regierungsrat zu überweisen, verweigert. Mütter, die im Mutterschaftsurlaub oder arbeitslos sind, müssen fünf Wochen nach der Geburt mit der Stellensuche beginnen, obwohl sie während 14 Wochen Entschädigungen der EO erhalten und ihnen das Arbeitsgesetz für die ersten 8 Wochen nach der Geburt die Wiederaufnahme der Arbeit verbietet. Die in ein Postulat umgewandelte Motion verlangt ein kantonales Gesetz, mittels welchem arbeitslose Mütter während der ersten 14 Wochen nach der Geburt von der Pflicht zur Stellensuche befreit werden sollen. Der Regierungsrat muss das Postulat im Herbst 2008 beantworten.
VS	keine Vorstösse		
ZG	Motion 11.09.2007	Vaterschaftsurlaub für das Staatspersonal	Bei erstem Kind 5 Tage bezahlt, beim zweiten und weiteren Kindern 10 Tage bezahlt, auf Antrag hin 12 Wochen unbezahlt. Wurde überwiesen. Dem war ein Vorstoss vorangegangen, in der die AL ein umfassendes Programm zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Kantonsverwaltung forderte. Die Regierung wiegelt in ihrer Antwort aber ab – hier sei ja schon viel gemacht worden – und auch einem Vaterschaftsurlaub sei man nicht abgeneigt.
ZH	246/2006 184/2006	4.9.2006: Auszeit für frische Väter (Zollinger/Hächler/Weibel): Vaterschaftsurlaub von 10 Arbeitstagen. Postulat wurde am 27. November	Der Regierungsrat hat, den Vaterschaftsurlaubs von drei auf fünf Tage erhöht. Das Personalamt erarbeitet dazu ein Projekt.

Kanton	Nr.	Thema, Inhalt	Stand
		2006 überwiesen. Postulat 184/2006: Familienergänzende Kinderbetreuung für das kantonale Personal. Postulat wurde am 6. November 2006 überwiesen. Andere Postulate gab es auch. Sie wurden aber nicht überwiesen.	
Bund	ja	<p>Mutterschaftsurlaub: 07.3156 Motion Freysinger Oskar vom 22.03.2007 - Änderung des Erwerbsersatzgesetzes: Beantragt wird eine freie Teilung des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs zwischen den Eltern. Zuständig: Departement des Innern (EDI). Der Bundesrat beantragt Ablehnung der Motion. Stand: Im Plenum noch nicht behandelt. 07.455 Parlamentarische Initiative Maury Pasquier Liliane vom 22.06.2007 - Ratifikation des IAO-Übereinkommens Nr. 183 über den Mutterschutz: Beantragt wird die Ratifikation des Übereinkommens durch den Bundesrat. Behandelnde Kommission: Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR). Stand: Im Plenum noch nicht behandelt. 06.3332 Motion Huguenin Marianne vom 22.06.2006 - Umfassender Mutterschaftsurlaub für arbeitslose Frauen: Beantragt wird eine Befreiung der arbeitslosen Frauen von der obligatorischen Stellensuche während des Mutterschaftsurlaubes. Zuständig: Volkswirtschaftsdepartement (EVB). Der Bundesrat beantragt Ablehnung der Motion. Stand: Im Plenum noch nicht behandelt. 06.3075 Motion Roth-Bernasconi Maria vom 22.03.2006 - Mutterschaftsversicherung für alle berufstätigen Frauen: Beantragt wird eine Streichung des Erfordernisses eines eigenen Geburtsscheines der Mutter im Gesuchsformular für die Mutterschaftsentschädigung. Zuständig: Departement des Innern (EDI). Der Bundesrat beantragt Ablehnung der Motion. Stand: Im Plenum noch nicht behandelt.</p> <p>Mutterschaftsentschädigung: 06.3769 Interpellation Donzé Walter vom 19.12.2006 - Kindergeld: Hintergrund der Fragen an den Bundesrat bildet ein postulierter Systemwechsel von individualisierten Kindergeldansprüchen hin zu einer einheitlichen Direktleistung von Kindergeld. Zuständig: Departement des Innern (EDI). Stand: Erledigt.</p> <p>Adoptionsurlaub: 07.416 Parlamentarische Initiative Maury Pasquier Liliane vom 23.03.2007 - Adoptionsurlaub: Beantragt wird die Einführung einer Adoptionsurlaubsversicherung analog zur Mutterschaftsversicherung für Eltern bei Adoptivkindern unter 8 Jahren. Behandelnde Kommission: Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR). Stand: Im Plenum noch nicht behandelt.</p> <p>Elternurlaub: 06.3286 Postulat Sozialdemokratische Fraktion vom 21.06.2006 - Europapolitik. Soziale Sicherheit und Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz: Beantragt wird die Erstellung eines Bundesratsberichts mit Massnahmen zur Ausgestaltung eines Elternurlaubes, der mindestens den entsprechenden EU-Richtlinien Rechnung trägt. Zuständig: Volkswirtschaftsdepartement (EVD). Der Bundesrat beantragt Ablehnung des Postulats. Stand: Im Plenum noch nicht behandelt.</p> <p>Vaterschaftsurlaub: 07.5323 Frage Nordmann Roger vom 01.10.2007 - Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben: Der Fragesteller will vom Bundesrat wissen, welche Massnahmen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben neben der Ausdehnung des Vaterschaftsurlaubs auf 5 Tage seitens des Bundesrates als Arbeitgeber für Bundesangestellte geplant sind. Zuständig: Finanzdepartement (EFD). Antwort des Bundesrates erhältlich. Stand: Erledigt. 06.448 Parlamentarische Initiative Teuscher Franziska vom 23.06.2006 - Revision des Erwerbsersatzgesetzes. Ausweitung der Erwerbsersatzansprüche auf erwerbstätige Väter: Beantragt wird eine Vaterschaftsversicherung analog zur Mutterschaftsversicherung von mindestens 8 Wochen für Väter, die Betreuungsaufgaben übernehmen, in Höhe von 80% des zuvor erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens. Behandelnde Kommission: Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR). Stand: Im Plenum noch nicht behandelt. 06.3662 Motion Nordmann Roger vom 11.12.2006 - Vaterschaftsurlaub: Beantragt wird Einführung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs von einigen Wochen nach dem Modell der Mutterschaftsversicherung, der unmittelbar oder innerhalb eines Jahres nach Geburt eines Kindes einzuziehen ist. Zuständig: Departement des Innern (EDI). Der Bundesrat beantragt Ablehnung der Motion. Der Nationalrat dagegen beantragt Annahme der Motion. Der Ständerat lehnt nach entsprechendem Kommissionsvorschlag die Motion am 19.12.2007 ab. Das sei zu teuer, wünschbar aber nicht nötig. Es solle lieber die Vereinbarkeit und die steuerliche Entlastung von Familien gefördert werden. Stand: Erledigt.</p>	
Stadt Bern	04.000179	Postulat Natalie Imboden (GB), Barbara Streit (EVP), Beatrice Stucki (SP): Stadt Bern als gleichstellungsfreundliche Arbeitgeberin investiert in Vereinbarkeit von Beruf und Familie – verlangt wiederkehrenden Einsatz der gesparten Gelder für Kinderbetreuung, Vaterschaftsurlaub o. ä.	Wurde im April 2005 überwiesen. Gemeinderat lehnt das Postulat im März 2006 aber ab, weil Massnahme zu teuer und finanzpolitisch falsches Signal gesetzt werde. Eine Zweckbindung sei aus „finanzhaushaltsrechtlichen“ Gründen auch nicht möglich.
Stadt Lausanne	?	Adoptionsurlaub soll so lange dauern wie Mutterschaftsurlaub	Ist seit Februar im Reglement umgesetzt: « en cas d'adoption d'un enfant mineur, la fonctionnaire ou le fonctionnaire a droit à un congé de quatre mois. Si les deux parents adoptants sont fonctionnaires, un congé de quatre mois est accordé à l'un des deux et un congé de deux mois à l'autre. »

Kanton	Nr.	Thema, Inhalt	Stand
	Juni 07	Motion für Ausweitung des Vaterschaftsurlaub von jetzt 6 auf 20 Tage	Vom Rat noch nicht behandelt Allgemein gute Leistungen für städtische Angestellte. Ab Januar 2008 erster städtischer Arbeitgeber mit Betriebskrippe.
Stadt Luzern	Postulat 237	Ausweitung bezahlter Vaterschaftsurlaub	September 2007: Stadtrat nimmt das Postulat entgegen und schlägt folgende Lösung vor: bezahlter Vaterschaftsurlaub: 10 Arbeitstage; zusätzlich unbezahlter Vaterschaftsurlaub: 10 Arbeitstage. Sei mit allen Sozialpartnern bereits gesprochen. Erhöhe die Attraktivität der Stadt als Arbeitgeberin, deswegen müsse man sich auch nicht unbedingt mit dem Kanton absprechen.
Stadt Winterthur	GGR-Nr. 2006/076	Es gab eine Motion für einen Vaterschaftsurlaub	Die Motion wurde im September 2007 als erledigt abgeschlossen, da die Regierung kurz zuvor in der revidierten Personalverordnung (gültig ab 1. Januar 2008) einen Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen eingefügt hatte. Dies ist ein direkter Erfolg der MotionärInnen.
Stadt Zürich	GR Nr. 2007/29 2007/30	Rykart und Co.: 10 Tage bezahlter Vaterschaftsurlaub ... und unbezahlt von 3 auf 6 Wochen.	Gegen der Willen des Stadtrates überwiesen. Er habe mit den Finanzen argumentiert und sei auch gegen den zweckgebundenen Einsatz der EO-Rückvergütungen für die Ausdehnung der Vaterschaftsurlaubs gewesen (Anfrage Rykart). Gegen den Willen des Stadtrates überwiesen, wobei hier auch formaljuristische Gründe geltend gemacht worden seien.

6. Quellenverzeichnis

BSV (2008): Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Bilanz nach fünf Jahren. Bern: Bundesamt für Sozialversicherung, 8 Seiten. Verfügbar am 7. April 2008 unter www.bsv.admin.ch/praxis/kinderbetreuung/01153/index.html?lang=de.

INFRAS/Mecop/Tassinari Beratungen (2005): Wie viele Krippen und Tagesfamilien braucht die Schweiz? Kurzfassung der NFP52-Studie „Familienergänzende Kinderbetreuung in der Schweiz: aktuelle und zukünftige Nachfragepotenziale“. Zürich.

Fuchs, Gesine (2004): Öffentliche Verwaltungen als attraktive Arbeitgeberinnen für Eltern: Die Elternschaftsregelungen von Kantonen, Bundesverwaltung und Städten im Vergleich. Im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten. Bern. 15 Seiten.

Geschäftsdatenbanken (soweit vorhanden)

Aargau: www.ag.ch/grossrat/abf_search.php?AbfPageId=GRW_GES&AbfSearchNew=1 unter www.ag.ch – Grosser Rat – Geschäfte

Bern: www.be.ch/gr/ (unter Dokumente)

Basel-Landschaft: www.baselland.ch/Parlament.273441.o.html – Geschäfte des Landrats (Listen, keine Datenbank)

Basel-Stadt: www.grosserrat.bs.ch/suche/geschaefte/

Fribourg: admin.fr.ch/gc/de/pub/parlamentstatigkeit.cfm (Listen, keine Datenbank, ab 2002)

Genf: www.ge.ch/grandconseil/memorial/moteur.asp

Graubünden: www.gr.ch unter Institutionen – Parlament – Parlamentarische Vorstösse

Jura: www.jura.ch, – Rubrik Parlament – Interventions parlementaires

Luzern: www.lu.ch/index/kantonsrat/geschaefte.htm (Listen, keine Datenbank, ab 1999)

Nidwalden: www.nw.ch/de/politik/landratmain/politbusiness/

Obwalden: www.ow.ch/de/politik/kantonsratmain/politbusiness/

St. Gallen: <https://www.ratsinfo.sg.ch/ris/home.html>

Schaffhausen: www.sh.ch/Parlament.15.o.html

Thurgau: www.grgeko.tg.ch/

Tessin: www.ti.ch/Database/Strumenti/parlamento/

Wallis: www.vs.ch/Navig/navig.asp?MenuID=2711&RefMenuID=o&RefServiceID=o – Rubrik Behörden – Parlament – Parlamentarische Vorstösse (keine Datenbank)

Zug: www.zug.ch/behoerden/kantonsrat/kantonsratsvorlagen-geschaefte

Zürich: www.kantonsrat.zh.ch/internet/fs1_main.asp?MNID=350

Bund: www.parlament.ch/d/Suche/Seiten/curia-vista.aspx

Stadt Bern: www.bern.ch/stadtrat/sitzungen1/termine/gdb_suchen_view

Stadt Zürich: www.gemeinderat-zuerich.ch/